

Leipziger Tageblatt



No. 262. Montags

den 19. September 1814.

Welch einen Werth haben die Hansestädte
für den Welthandel überhaupt?

Vom Herrn von Hef.

(Fortsetzung.)

Ist es nicht unter der Würde Deutschlands und seiner Fürsten, in den Fußtapfen ihres ehemaligen Peinigers und gewaltsamen Usurpators fortzuschreiten? Statt auf alle Weise das Andenken der angethanen Schmach des korinthischen Sultans durch entgegengesetzte Mittel zu tilgen, das erlittene Raffinement des Ausauge-Systems bis auf die letzte Spur zu verblassen, gerade eine von den verhaßtesten Unbilden in stetwährender Erinnerung zu halten, aufzufrischen, und durch Nachahmung eben so fühlbar als unvergeßlich zu machen, sollte das wohl noch in Deutschland zu fürchten seyn? Mit ungleich mehr Wahrscheinlichkeit und vollgültigem Rechte steht zu hoffen, daß bey einer neuen Einrichtung der Dinge im deutschen Vaterlande manches von dem, wo nicht alles, was

sich bereits von der Umwälzung des deutschen Reichskörpers nach Verbesserung sehnte, jetzt diese seine Erwartungen werde erfüllt sehen. Dazu gehört unter andern so vieles, was dem Verkehr, dem Landhandel, wie der Flußfahrt, hinderlich war, in den Weg trat, sperrte, ihn mit so unbilligen, als rechtswidrigen Auflagen belegte. Es ist zwar bereits schon erwähnt worden, daß es allerdings zu den unbestreitbaren Regalien eines jeden selbstständigen Staates gehöre, seinen innern Haushalt nach seinem Ermessen, wie es am besten scheine, einzurichten; aber dahin darf es keinesweges gerechnet werden, daß er die im Völker- und Staatsrechte gegründeten allgemeinen Befugnisse anderer Staaten nach seiner privativen Willkühr behandeln, ihnen seine Beinschellen anlegen dürfe. Im Gegentheil fordern die allgemeinen, so wie die Reichspolizey-Gesetze, daß Alles, was zur Erleichterung des Verkehrs, wie Postenlauf, Wege, Stromfahrten u. s. w. dienen kann, auf das zweckmäßigste eingerichtet und aufrecht erhalten werde. Daß die Kosten, die dergleichen Einrichtungen erheischen, von denen

wieder vergütet werden, die solche benutzen, zu deren Bequemlichkeit sie dienen, das ist in der Ordnung; dafür sind Brücken, Wege, und Fährgeelder ohne Widerrede zu erlegen. Aber Umladungen, Ausladungen und Zollabgaben für die auf Fuhrwerken und Fahrzeugen durch ein Ländchen durchreisenden Waaren zu dulden und zu zahlen, das ist gegen Natur, Völker, Staaten, und Sittenrecht.

Wie läßt sich eine Consumtionsabgabe — auf Waaren in einem Lande gelegt, die in diesem Lande nicht verconsumirt worden, nach jenem Sittengesetze rechtfertigen? Natur, und Völkerrecht sind schon ihrer Benennung nach dagegen, und das Staatenrecht erlaubt keine Vornehmung, die gerade zu offensiv gegen das Eigenthumsrecht eines andern Staates gerichtet ist. Auch datiren sich fast alle solche Zollstätte die von der Umwälzung des deutschen Reichs sich vorzüglich in seinen Strömen fanden, aus den finstern Zeiten des Faustrechts her. Jeder adelige Deutemacher, der eine unzugängliche Burg auf einer steilen Höhe am Ufer eines Flusses angelegt, dem Raubvogel gleich, der sein Nest auf der Spitze eines schroffen Felsens baut, foderte den unter seiner Warte Vorbeyschiffenden nach Gefallen den Leibzoll ab. So kam es, daß von Eöln bis Straßburg die dem Rhein hinauf gesendeten Güter wenigstens sechs verschiedene Male umladen und einige zwanzig Mal bezahlen mußten. Daß so etwas Unsägliches mit der neuen Ordnung der Dinge wieder nun eingeführt werden sollte, dieß bloß schon zu wähen, wäre beleidigend gegen die Bildner des auf seinen neuen Grundriß wartenden Gebäudes, wohl aber darf man mit ge-

gründetem Rechte hoffen, daß solche Anomalien, wie Trümmern aus den heillosen Zeiten des Faustrechts, gänzlich auf die Seite gebracht, und für immer aufgehoben werden.

Aber nicht um des freyen Handels und Verkehrs der Deutschen unter einander, sondern auch der Nationalität, der Ehre Germaniens wegen sollten diese Grenzscheidungen, diese einander entgegen angelegte Zölle und Beschränkungen abgeschafft werden und aufgehoben. Diese Art Unbilde haben keinen geringen Antheil an den endlosen unnatürlichen Unterscheidungen und Absonderungen der Deutschen unter einander gehabt; sie sind es mit, die die Gelegenheit zu den Eifersüchteleyen und den Beneidungen, die zwischen den Provinzen obwalteten und in reger Thätigkeit erhalten wurden, vervielfältigten. Dieses gehörte zu den zerstörenden und vergiftenden Mitteln, durch welche die große biedere deutsche Nation in lauter kleine Nationchen zerstückelt, gleichsam eunationalisirt war. Der Provinzialdünkel, gepaart mit der Undeutschheit mehrerer deutschen Fürsten, haben den Neufranken bey der Unterjochung Deutschlands wohl so große Dienste geleistet, als ihre eigene Bajonette. —

Die Regenten haben Gelegenheit genug gehabt, sich zu überzeugen, daß zu ihrem eignen Glücke das der — Regierten zugleich erforderlich ist, daß ihre Selbstständigkeit unabhängig von fremder Gewalt, ohne gesetzliche Freyheit der von ihnen Beherrschten, nicht zu behaupten stehe. Sie, die Regenten, werden erfahren haben, daß die vereinten Kräfte, die aus dem eigenen Willen des Menschen her-

vorgehen, eine gemeinsame Stärke bilden, der nichts zu widerstehen vermag. Was ein deutscher Fürst nach diesem vornehmen möchte gegen die gesetzlichen Rechte seines Volks, würde ihn um die Pflichtleistungen desselben bringen. Denn dort, wo keine persönlichen Rechte Statt finden, kann es auch keine persönlichen Pflichten geben. Eine Nation die das, von der schlauesten Tyranney ausgedachte, am drückendsten lastende Joch von Millionen gewandter, eingekerkelter, hartherziger Söldlinge gehandelt, von sich zu werfen im Stande war, einer solchen darf man die Geduld der Knechtschaft nicht wieder zumuthen. Daß je Einer von Deutschlands Fürsten dazu wieder geneigt seyn könne, diesen argen Gedanken-hegen zu wollen, hieße sich eine große politische Frechheit zu Schulden kommen lassen. Dazu sind die edel denkenden Fürsten, die den vereinten kraftvollen Willen der Völker Europas, eben so weise, als muthig zu einem siegreichen Ziele geführt haben, zu erhaben, und wie schon gesagt, das Unglück hat die Völker mit ihren Fürsten dazu zu enge verbunden.

Zu dem vielen Bösen, was die französische Revolution der moralischen, wie der physischen Welt zugefügt hat, gehört noch besonders der absichtliche, Furcht erregende Begriff, den man dem Worte Freyheit in den letzten Zeiten untergelegt hat. Immer denkt man sich darunter ein Volk lebend und webend in einem Zustande gesetzloser Unabhängigkeit und Zügellosigkeit, beschäftigt die Sicherheit des Eigenthums, die wohl erworbenen Rechte des Staatsbürgers und die Ordnung des gesellschaftlichen Vereins überhaupt zu zerstören. Die Regenten, zum Theil mit fals-

chen Begriffen über ihre Rechte, erblickten in dem Worte Freyheit einen Aufruf zum Aufstande, dessen Folgen die Einbuße der ihnen anvertrauten Macht droheten. Was zum Hofe, Adel, den aus dem Feudalsystem hervorgehenden Bevorrechteten zu zählen ist, ward von denselben Besorgnissen durchdrungen und somit blieb in den monarchischen Staaten des festen Landes nur ein sehr kleines Häuflein noch, das für den reinen Begriff, den die gesetzliche Freyheit enthält, empfänglich war.

Wo man sich aus Mangel an unbefangenen Begriffen nicht über die Grundsätze einverstehen kann, da gleicht man, wie Kant so richtig bemerkt, einem paar Menschen, von denen der eine einen Bock melkt, während der andere ein Sieb unten hält. Man blicke in die Vergangenheit zurück und schaue in der Gegenwart umher! Man lese die Geschichte, befrage die ältere Zeitgenossenschaft, wo Aufruhr, Anarchie und Umwälzungen, ob sie unter Völkern vorkamen, die bereits im Besitze einer gesetzlichen Freyheit lebten, oder in Ländern, deren Bewohner die Menagerien ihres uneingeschränkten Herrschers ausmachten? und man wird sich bald überzeugen müssen, daß gewaltsame Erschütterungen und Umwälzungen nur in den, auf unumschränkte Weise beherrschten Staaten einheimisch seyn können. Hat die Schweiz irgend einen nennenswerthen Aufstand innerhalb ihrer freyen Grenzen erlebt, seitdem dieses biedere Volk sich dem Genuß seiner gesetzlichen Freyheit zusicherte? Wo gab es eine ungestörtere Sicherheit der Personen und des Eigenthums, als in der alten Republik Holland, so lange keine fremde Lüsternheit an

die Säulen der theuer erworbenen Freyheit der Bataver rüttelte? Hat Aufruhr die öffentliche Ruhe in den freyen Hansestädten gestört, seitdem sie sich ihre wohlverworbene Freyheit durch ihnen angemessene Fundamentalgesetze zugesichert? Wahrlich es giebt keine sichere Bürgen gegen politische Umwälzungen und Revolutionen, als Freyheit und die durch sie rechtlich erworbene Wohlhabenheit. Diese ist ohne jene nicht zu erwerben, beyde gehen Hand

in Hand. Man erinnere sich hierbey was vor der letztern Untersuchung die Niederlande, was Holland, das Jülichische und Bergische waren, auf welcher hohen Stufe der Industrie diejenigen deutschen Staaten standen, in welchen die Gesetze uneingeschränkt herrschten, wie Sachsen, Braunschweig, Baden, Dessau, Oldenburg, Schlessien, die freyen Hansestädte u. s. w.

Thorzettel vom 18. September 1814.

Grimmaisches Thor.		U.
Ost. Ab. Hr. Kfm. Verdica, von Wien, in Johns Hause		5
Hr. Obersteuercalculat. Köber u. Hr. Hofubergshausmacher Köber, v. Dresden, bey Lehmann u. in Wilgenroths Hause		5
Die Dresdner f. Post		6
Eine Estaff. von Dresden		12
Vorm. Die Dresdner r. Post		7
Hr. Dyzmansky, Köbler und Paschalis, Kfz. v. Warschau, in Trebsens Hofe		12
Halle'sches Thor.		U.
Ost. Ab. Die Clevische r. Post		5
Hr. Präsident v. Wolfersdorf, v. Dessau, v. d. Vorm. Hr. Boccius u. Canliff, Kfz. v. hier, von London zurück		6
Eine Estaff. von Düben		5
Die Hrn. Varenbagen, Kfz. v. Dortmund, bey Beckers		10
Nachm. Hr. Magnus u. Hyams, v. Hamb. Hr. Lomniz, v. Berlin. Kfz. in der hohen Lillie		12
Hr. Schröter, v. Bremen, Hr. Corniz, v. Frankfurt am M. Kfz. im H. de B.		1
Hr. Kfm. de Neuville, v. Frank. am M. v. Magdeburg, bey Contrads		2
		5

Rannstädter Thor.		U.
Ost. Ab. Die Hamburger r. Post		8
Vorm. Hn. Kfz. Zamponi u. Cosati, v. Frankf. am M. in Hrn. D. Funckers Hause		8
Auf der Jenaische ord. fabr. Post Hr. Richter, Chirurg, v. Naumburg, in No. 403.		11
Die Hrn. Kfz. Reichenbach u. Hauser, v. Elberfeld, im Blumenberg		11
Die Hrn. Kfz. Bobig u. Bühner, von Frankfurt am M. bey Hrn. Kraft		11
Hr. Rath's-Professor Träger, von Naumburg, im Birnbaum		12
Nachm. Hr. Graf v. Hasfeld, v. Frankf. am M. im H. de B.		1
Die Hrn. Kfz. Klingenholz u. Hackenberg, v. Elberfeld, in No. 407		3
Die Hrn. Kfz. Gebr. Simons, v. Elberfeld, in Dörings Hause		4
Hr. Kammerhr. v. Globig, v. Weimar, im H. de Fr.		6
Peters Thor.		U.
Ost. Ab. Die Coburger f. Post		8
Vorm. Hr. Bühler und Schwarzenberg, Kfz. von Gemünd, v. Weiskners		10
Nachm. Hr. Johann, Kosta und Peter, von Bukarest, in Stegers Hofe		1

Theater. Heute, den 19. Sept.: Raphael. Schausp. in 1 Akt v. Castelli. Hierauf: Die Hochzeitkränze. Ein Intermezzo in 1 Akt. Die Musik von Bergt. Zum Beschluß: Die Prüfung. Lustsp. in 1 Akt von Steigentesch.
Morgen, den 20. Septbr.: Hamlet, Trauersp. in 5 Akten, nach Shakspear, von Schröder. Hr. Hellwig, ehemaliges Mitglied des hiesigen Theaters wird den Hamlet zur ersten Gastrolle geben.